

1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Aidenbach (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 26.09.2013

Der Markt Aidenbach (nachfolgend stets nur kurz "Markt" genannt) erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBL.S.353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBL.S.136 unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 (BayRS 2127 - 1 - A). geändert durch Art.6 Abs. 14 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBL.S.496), § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 10. August 1994 (GVB1.S.770), § 5 des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren vom 26. Juli 1997 (GVB1.S.323) folgende Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 15.02.2011:

§ 1

Der § 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Grabeinfassungen sind im Bereich „Neuer Teil“ untersagt. Bei Einzel- und Doppelgräbern können jedoch durch den Markt (Friedhofsverwaltung) Ausnahmen gestattet werden, wenn die Einfassung eine breite von maximal 8 cm nicht überschreitet und sich in die Grabanlage einfügt. Die Grababgrenzung im Bereich „neuer Friedhof“ erfolgt durch ca. 40 cm breite Granitplatten, die vom Markt gestellt und Verlegt werden. Urnenfelder nach § 8 Abs. 1 Buchst. g dieser Satzung erhalten keine Grababgrenzung. Im Bereich „Alter Teil“ werden die Ausmaße der Grabsteineinfassung je nach dem vorhandenen Platz bestimmt (siehe § 13 Abs. 3).“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aidenbach, den 27.09.2013

Karl Obermeier
1. Bürgermeister

Siegel